## Otto-Friedrich-Universität Bamberg



# Verwaltungsordnung für das Institut für Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 3. August 2009

### geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2022

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Kommunikationswissenschaft in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

# **§** 1 Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Kommunikationswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Kommunikationswissenschaft sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
- 1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Kommunikationswissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 2. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kommunikationswissenschaft, insbesondere Organisationskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 3. der Inhaber oder die Inhaberin der Lehrprofessur für Kommunikationswissenschaft mit dem Schwerpunkt empirische Kommunikatorforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- 4. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kommunikationswissenschaft mit dem Schwerpunkt empirische und theoretische Rezeptions- und Wirkungsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 5. die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,
- 6. die Honorarprofessoren und -professorinnen der im Institut vertretenen Fächer,
- 7. die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer.
- (3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Kommunikationswissenschaft und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

# § 2 Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Kommunikationswissenschaft

umfasst Forschung und Lehre auf den Gebieten der theoretischen und empirischen Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere auf den Teilfeldern der Organisations- und Unternehmenskommunikation, der politischen und strategischen Kommunikation, der Kommunikatorforschung sowie der Rezeptions- und Medienwirkforschung; dabei geht es um die aktuellen wie historischen Bezüge der Themenbereiche in kultureller, ökonomischer und sozialer Hinsicht.

- (2) Das Institut für Kommunikationswissenschaft ist zuständig für
- 1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
- 2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
- 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
- 4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
- 5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Kommunikationswissenschaft für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, einschließlich der dem Institut zugewiesenen Mittel aus Studienbeiträgen,
- 6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

# **§** 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Kommunikationswissenschaft sind
- die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen (sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt,
- 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
- 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
- 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. <sup>4</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

### **§ 4** Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
- 1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
- 2. ist soweit Ressourcen zugeordnet sind für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
- 3. ist soweit Räume zugeordnet sind für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
  - (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
- vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Kommunikationswissenschaft, vertritt das Institut für Kommunikationswissenschaft gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts.
- 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
- 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
- 4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
  - (4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. <sup>2</sup>Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

### **§ 5** Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg Bamberg, den 3. August 2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert Präsident